



## Reglement «Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen»

### **Präambel**

Die Stiftung Altersheim St. Martin stellt die Würde und Lebensqualität der betagten Menschen ins Zentrum aller ihrer Aktivitäten. Dazu gehört auch die liebevolle und fachkompetente Betreuung und Pflege in der Sterbephase bis hin zum Tod.

### **1. Zweck**

Dieses Reglement regelt die Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen zum Alters- und Demenzzentrum St. Martin und stellt somit eine Grundlage für das Handeln der operativ Verantwortlichen dar.

### **2. Grundhaltung zum assistierten Suizid**

Auf der Basis des christlichen Menschenbildes lehnt der Stiftungsrat der kirchlichen Stiftung Altersheim St. Martin den assistierten Suizid („Suizidhilfe“) durch Sterbehilfeorganisationen ab. Der Stiftungsrat engagiert sich, wie im Konzept Palliative Care dargelegt, für ein würdevolles Sterben, welches auch die spirituellen und religiösen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt.

### **3. Hausverbot für Sterbehilfeorganisationen**

Auf Basis der oben geschilderten Grundhaltung gilt ein generelles Hausverbot für Sterbehilfeorganisationen auf dem Areal und in allen Räumlichkeiten des Alters- und Demenzzentrums St. Martin.

### **4. Thematisierung beim Heimeintritt**

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens für einen Eintritt ins Alters- und Demenzzentrum St. Martin wird u.a. auch auf das Thema «Suizidhilfe» hingewiesen. Die Heimleitung behandelt angemeldete Interessierte, die nicht Mitglied einer Sterbehilfeorganisation sind, prioritär. Mitglieder von Sterbehilfeorganisationen werden auf umliegende Alters- und Pflegeheime aufmerksam gemacht, die Sterbehilfeorganisationen Zutritt gewähren. Zudem werden sie darüber informiert, dass sie nach einem Eintritt ins Alters- und Demenzzentrum St. Martin im konkreten Bedarfsfall die Institution zum Zwecke des assistierten Suizids wieder verlassen müssten. Dieses Vorgehen soll durch die Information im Rahmen der Aufnahme ins Heim weitgehend vermieden werden.

### **5. Konkretes Vorgehen im Bedarfsfall**

An einer Sterbehilfe interessierte Bewohnende resp. ihre rechtlichen Vertretungen melden sich bei der Heimleitung. Im gemeinsamen Gespräch sollen die Austrittsmodalitäten diskutiert und vereinbart werden.

### **6. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat vom 06.04.2019 per sofort in Kraft.